

Samtgemeinde Salzhausen

Vorlage	Vorlage-Nr: SG/18/427		
Aktenzeichen: (10) 51 13 00 Federführend: Fachbereich Allgemeine Dienste	Datum: 12.01.2018 Verfasser: Philippe Ruth Sachbearbeiter Ruth		
Änderungsvereinbarung zur Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	25.01.2018	Ausschuss für Kinder, Jugend, Sport, Kultur der Samtgemeinde Salzhausen	Vorberatung
Nichtöffentlich	08.03.2018	Samtgemeindeausschuss	Vorberatung
Öffentlich	15.03.2018	Rat der Samtgemeinde Salzhausen	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Samtgemeinde Salzhausen hat im Januar 2008, rückwirkend zum 01.01.2007, mit dem Landkreis Harburg die „Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) / Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) i. v. m. § 13 Absatz 1 Nds. AG KJHG durch die Städte und Gemeinden im Landkreis Harburg (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)“ von Anfang 1999 geändert geschlossen.

In einer Arbeitsgruppe auf Ebene der Hauptverwaltungsbeamten, mit den Gemeinden Seevetal, Rosengarten, den Samtgemeinden Hanstedt, Jesteburg und Salzhausen und der Stadt Buchholz, wurde mit dem Landkreis Harburg der als Anlage beigefügte Vorschlag der Änderungsvereinbarung erarbeitet.

Die bisherige Vereinbarung sah vor, dass die gesamten mit diesen Aufgaben im Zusammenhang stehenden Kosten direkt durch die Städte, Samt- und Gemeinden getragen werden. Der Landkreis Harburg hat sich mit einer Investitionskostenzuweisung in Höhe von 1.500,-€ pro geschaffenen Platz an den Investitionskosten beteiligt.

Der nachgefragte Betreuungsbedarf hat sich in den vergangenen Jahren kontinuierlich erhöht. Hinzu gekommen ist außerdem der Rechtsanspruch für die Betreuung der ein- bis dreijährigen Kinder. Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs wurden in allen Städten, Samt- und Gemeinden des Landkreises eine Vielzahl von neuen Plätzen geschaffen. Die laufenden Kosten für die Kindertagesbetreuung für die Krippen und Kindergärten sind mittlerweile in allen Kommunen des Landkreises in einen erheblichen Umfang angewachsen. Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Landkreis Harburg eine Beteiligung an den laufenden Kosten vorgeschlagen. In mehreren Gesprächen wurde der Vorschlag erarbeitet, dass neben einer Senkung der Kreisumlage sich der Landkreis Harburg in den Jahren 2018 und 2019 mit einem Betrag von 3,54 Mio. Euro an den laufenden Kosten für die Kindertagesbetreuung beteiligt.

Zur Umsetzung ist der Beschluss der als Entwurf beigefügten Änderungsvereinbarung erforderlich.

Die Aufteilung der vom Landkreis Harburg bereitgestellten 3,54 Mio. € auf die einzelnen Kommunen, erfolgt anhand der zum jeweiligen Stichtag vorhandenen Gruppen in den Kindertagesstätten. Eine Berechnung der Verteilung ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt. Hiernach erhält die Samtgemeinde Salzhausen 182.057,- € für das Jahr 2018.

Die Investitionsförderung in Höhe von 1.500,- € pro neu geschaffenen Betreuungsplatz fällt ab dem 01.01.2018 weg. Die neue Kindertagesstätte am Hang ist hiervon nicht betroffen. Die

vom Landkreis Harburg zugesagten Fördermittel werden für bereits im Jahr 2017 begonnene Baumaßnahmen ausgezahlt, auch wenn die Fertigstellung erst in 2018 oder 2019 erfolgt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Samtgemeinde Salzhausen erhält für die laufenden Kosten der Kindertagesstätten einen Zuschuss in 2018 in Höhe von 182.057,- €.

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegenden Änderungsvereinbarung zur „Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) / Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) i. v. m. § 13 Absatz 1 Nds. AG KJHG durch die Städte und Gemeinden im Landkreis Harburg (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)“ wird beschlossen.

Anlagen:

- Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) / Kinder und Jugendhilfegesetz (KJHG) i. v. m. § 13 Absatz 1 Nds. AG KJHG durch die Städte und Gemeinden im Landkreis Harburg (Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) vom 01.01.2007
- Änderungsvereinbarung im Entwurf
- Anlage 1 zum Änderungsvertrag (Verteilungsschlüssel für die Kostenbeteiligung)



V E R E I N B A R U N G

**über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß
§ 69 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) / Kinder- und Ju-
gendhilfegesetz (KJHG) i. V. m. § 13 Absatz 1 Nds. AG KJHG durch die Städte
und Gemeinden im Landkreis Harburg**

(Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)

zwischen dem **Landkreis Harburg**

vertreten durch **den Landrat
Joachim Bordt**

und der **Samtgemeinde Salzhausen**

vertreten durch **den Samtgemeindebürgermeister
Hans-Hermann Putensen**

VORBEMERKUNGEN

Der Anspruch auf Betreuung in Kindertagesstätten und im Rahmen von Kindertagespflege (geregelt im Achten Buch Sozialgesetzbuch [SGB das Gesetz zum VIII] - Kinder- und Jugendhilfegesetz) wurde durch qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und dem Gesetz für die Weiterentwicklung(Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG) der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) wesentlich geändert.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesteckt, bei der Kinderbetreuung bis 2010 auf westeuropäisches Niveau aufzuschließen. Es soll auch für Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung vorgehalten werden.

Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

„Für Kinder im Alter unter drei Jahren und für Kinder im schulpflichtigen Alter sind nach Bedarf Plätze in Tageseinrichtungen und Tagespflege vorzuhalten“, so das geltende Recht (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Bundesdurchschnittlich liegt das Angebot aber noch deutlich unterhalb des Bedarfs. Die neue Regelung im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfegesetz formuliert Kriterien für einen Mindestbedarf, die die Kommunen darin unterstützen, den Bedarf näher zu bestimmen.

Des Weiteren wird im Gesetz geregelt, dass ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schulantritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung hat (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Diesen Bedarf zu erfüllen, ist eine Pflichtaufgabe der Kommunen; aber auch im eigenen Interesse der Gemeinden und des Landkreises von wesentlicher Bedeutung, um die Zukunftsfähigkeit zu sichern.

Darüber hinaus ist der öffentliche Träger verpflichtet, die Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und weiterzuentwickeln (§ 22 a Abs. 1, Satz 1 und 2, Abs. 5 SGB VIII).

§ 1

FÖRDERUNG VON KINDERN IN TAGESEINRICHTUNGEN UND IN KINDERTAGESPFLEGE

1. Die Gemeinden übernehmen die Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach §§ 22, 22a und 24 SGB VIII. Die von den Gemeinden übernommenen Aufgaben umfassen insbesondere auch die Informationspflichten nach § 24 Abs. 4 SGB VIII. Sie nehmen diese Aufgaben so wahr, dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.
2. Der Landkreis Harburg ist nach § 22 a SGB VIII zuständig für:
 - a) Sicherstellen der Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen (Entwicklung einer pädagogischen Konzeption, Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation).
 - b) Sicherstellen der Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den Kindertagespflegepersonen, mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen, mit den Schulen.
3. Der Landkreis nimmt die Aufgabe der Förderung in Tagespflege nach § 23 SGB VIII in eigener Zuständigkeit wahr.
4. Unberührt bleibt die Gesamtverantwortung und die Planungsverantwortung des Landkreises nach § 79 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 13 Abs. 3 AG KJHG.

Vereinbarung über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen

5. Grundlage für die Feststellung des Bedarfs ist der im Kindertagesstättenbedarfsplan des Landkreises Harburg (unter Berücksichtigung der jährlichen Fortschreibungen) für die Samtgemeinde Salzhausen festgestellte Bedarf. Der Bereich der Kindertagespflege wird bei der Aufstellung und Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes berücksichtigt. Der Bedarfsplan wird in Zusammenarbeit mit den Gemeinden aufgestellt.
6. Es werden bedarfsgerechte Angebote ermittelt und sichergestellt für
 - a. Vormittags- und Nachmittagsplätze
 - b. Ganztagesplätze
 - c. Betreuungsangebote für 6 – 12-jährige Kinder
 - d. Betreuungsangebote für unter 3-jährige Kinder
 - e. Gegebenenfalls Betreute Mittagstische
7. Insbesondere für erwerbstätige Eltern werden ausreichende flexible Betreuungszeiten und auch Betreuungsangebote in Urlaubs- und Ferienzeiten vorgehalten (§ 22 a, Abs. 3 SGB VIII).

§ 2

FINANZIERUNG

1. Die im Zusammenhang mit diesen Aufgaben stehenden Kosten werden direkt durch die Samtgemeinde Salzhausen getragen.
2. Erstattungen des Landes direkt an die Sekundär-Träger mindern indirekt die Ausgaben der Samtgemeinde Salzhausen.
3. Werden auf Grundlage gesetzlicher Änderungen oder tatsächlicher Zahlungen Erstattungen für diese Aufgaben direkt an den Landkreis geleistet, werden diese nach einem einvernehmlichen Verteilungsschlüssel (Anzahl der Kinder zwischen Jahren, Anzahl der Kitaplätze o. ä.) in voller Höhe an die Gemeinden weitergegeben.
4. Muss der Landkreis Harburg an andere Landkreise oder Städte außerhalb des Landkreises auf Grund rechtlicher Verpflichtungen Defizitausgleichszahlungen für die von den Gemeinden nach dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben an diese leisten, werden die Kosten von der Wohnsitzgemeinde erstattet. Die Wohnsitzgemeinde ist anzuhören, bevor der Landkreis eine Defizitausgleichszahlung bewilligt. Die Erstattung dieser Kosten erfolgt ab 01.01.2008.
5. Werden innerhalb des Landkreises Kindergartenplätze gemeindeübergreifend belegt erfolgt kein Kostenausgleich zwischen den betroffenen Gemeinden.
6. Die Förderung für Plätze in Einrichtungen, für die eine Vereinbarung zwischen Gemeinde und Sekundär-Träger nicht besteht und die von Kindern aus dem Landkreis belegt werden, wird direkt über den Landkreis abgewickelt. Es handelt sich hierbei z. B. um Einrichtungen wie Waldorfkindergärten oder Montessorikindergärten. Die jeweilige Wohnsitzgemeinde erstattet nach der Anzahl der Kinder dem Landkreis diese Kosten.

§ 3

ZUWEISUNGEN ZU DEN INVESTITIONSKOSTEN

1. Der Landkreis gewährt für jedes der in § 1 Abs. 6 Nr. a – d neu geschaffene Betreuungsangebot, das im Bedarfsplan ausgewiesen ist oder für das ein nachgewiesener Bedarf besteht, eine Investitionskostenzuweisung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.500,00 € pro geschaffenen Platz. Dabei soll ein Finanzierungsanteil von 30 % der Gesamtbau- und Einrichtungskosten nicht überschritten werden.

Bei den betreuten Mittagstischen gewährt der Landkreis eine Investitionskostenzuweisung als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 1.000,00 € pro geschaffenen Platz. Dabei soll ein Finanzierungsanteil von 30 % der Gesamtbau- und Einrichtungskosten nicht überschritten werden.

2. Werden vorhandene Betreuungsplätze durch neugeschaffene Plätze ersetzt, so wird die Investitionszuweisung nur gewährt, wenn für die bestehende Einrichtung bisher keine Investitionszuweisungen durch den Landkreis gezahlt worden sind. Ausnahmen können gewährt werden, wenn die vorhandene Einrichtung abgeschrieben ist.

§ 4

ELTERNBEITRÄGE

1. Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Kinderzahl.
2. Der Landkreis fördert den Besuch von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, indem er Elternbeiträge / -gebühren ganz oder teilweise übernimmt. Hierbei sind die Voraussetzungen des § 90 SGB VIII i. V. m. §§ 82 – 85, 87 und 88 SGB XII zu berücksichtigen. Dies gilt grundsätzlich auch für die Kinder, deren Eltern zu den Personengruppen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehören.
3. Förderungsfähig ist der Besuch von Einrichtungen, die eine Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII/ KJHG erhalten haben und die hinsichtlich der Betreuungszeiten geeignet sind, den Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII zu erfüllen.
4. Förderungsfähig sind die Tagespflegepersonen, die entsprechend § 23 SGB VIII als geeignet anzusehen sind.

§ 5

FACHBERATUNG

1. Der Landkreis stellt die Fachberatung für Tageseinrichtungen, die sich in kommunaler, privater bzw. Vereinsträgerschaft befinden, sicher.

§ 6

VEREINBARUNGSDAUER UND KÜNDIGUNG

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Jahresende von den Vertragsparteien schriftlich gekündigt werden.

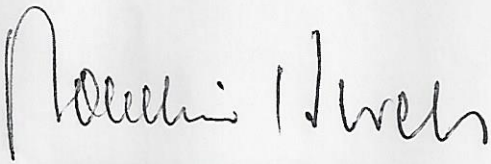
§ 7

INKRAFTTRETEN

1. Die Vereinbarung vom 01.08.99 tritt außer Kraft.
2. Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.
3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Winsen (Luhe), 21.1.2008

Salzhausen, 14. JAN. 2008



Joachim Bordt
Landrat
Landkreis Harburg



Hans-Hermann Putensen
Samtgemeindegemeindevorsteher
Samtgemeinde Salzhausen





Änderungsvereinbarung zur VEREINBARUNG

über die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß
§ 69 Absatz 6 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) / Kinder- und Ju-
gendhilfegesetz (KJHG) i. V. m. § 13 Absatz 1 Nds. AG KJHG durch die Städte
und Gemeinden im Landkreis Harburg vom August 2007

(Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege)

zwischen dem

Landkreis Harburg

vertreten durch

den Landrat
Rainer Rempe

und der

vertreten durch

Die Vereinbarung vom August 2007 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. § 2 Abs. 1 wird durch folgende Sätze ergänzt:

Der Landkreis Harburg beteiligt sich in den Jahren 2018 und 2019 mit einem Betrag von jeweils insgesamt 3.540.000,00 EUR an den laufenden Kosten. Dieser Betrag wird gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Verteilungsschlüssel auf die Städte, Samt- und Einheitsgemeinden entsprechend aufgeteilt. Stichtage für die Festlegung der Gruppenanzahl sind der 01.01.2018 und der 01.01.2019.

Die Auszahlung des Betrages erfolgt in 4 Raten, jeweils zur Mitte des Quartals.

Über die Höhe der Beteiligung ab 01.01.2020 wird bis zum 30.06.2019 eine Vereinbarung getroffen.

2. § 3 wird vollständig gestrichen. Eine Investitionsförderung erfolgt ab 2018 nicht mehr.

§ 7

INKRAFTTRETEN

1. Die Änderungsvereinbarung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Winsen (Luhe),

Ort

Rainer Remppe
Landrat
Landkreis Harburg

Gemeinde

Anlage 1 zum Änderungsvertrag vom 28.12.2018

Verteilungsschlüssel für die Kostenbeteiligung des Landkreises Harburg an den laufenden Kosten

Die Aufteilung der vom Landkreis Harburg bereitzustellenden Mittel auf die einzelnen kreisangehörigen Gemeinden erfolgt anhand der zum jeweiligen Stichtag vorhandenen und von der zuständigen Fachaufsichtsbehörde genehmigten Gruppen in den Kindertagesstätten gemäß der nachfolgenden Berechnungstabelle.

Den unterschiedlichen Gruppentypen (Halbtags- bzw. Ganztagsgruppen im Elementarbereich, Krippengruppen und altersübergreifende Gruppen) und den damit verbundenen unterschiedlichen Kosten wird bei der Berechnung mit einem entsprechenden Gewichtungsfaktor Rechnung getragen.

Folgende Gewichtungsfaktoren finden Anwendung:

Elementar Halbtagsgruppe (bis einschließlich 6 Std. täglich Regelöffnungszeit): **Faktor = 1**

Elementar Ganztagsgruppe (über 6 Std. täglich Regelöffnungszeit): **Faktor = 2**

Altersübergreifende Gruppe (0-6 Jahre): **Faktor = 3**

Krippengruppe: **Faktor = 3**

zu verteilende Gesamtzuschussmasse : **3.540.000 €**

Kommune	Anzahl Halbtagsgruppen	Anzahl Ganztagsgruppen	Anzahl altersübergreifende Gruppen	Anzahl Krippengruppen	Gesamtfaktor	Zuschussanteil der Kommune
<i>Faktor</i>	1	2	3	3		
Gemeinde Neu Wulmstorf	10	18	3	11	88	296.686 €
Gemeinde Rosengarten	12	9	0	9	57	192.171 €
Gemeinde Seevetal	34	30	0	27	175	588.314 €
Gemeinde Stelle	3	10	0	8	47	158.457 €
Gemeinde Drage (Samtgemeinde Elbmarsch)	3	3	0	3	18	60.686 €
Gemeinde Marschacht (Samtgemeinde Elbmarsch)	4	1	1	2	15	50.571 €
Gemeinde Tespe (Samtgemeinde Elbmarsch)	2	1	0	2	10	33.714 €
Samtgemeinde Hanstedt	16	5	3	8	59	198.914 €
Samtgemeinde Hollenstedt	5	7	0	6	37	124.743 €
Gemeinde Bendestorf (Samtgemeinde Jesteburg)	3	1	0	2	11	37.086 €
Gemeinde Jesteburg (Samtgemeinde Jesteburg)	8	5	0	4	30	101.143 €
Samtgemeinde Salzhausen	9	9	1	8	54	182.057 €
Samtgemeinde Tostedt	4	9	30	12	145	488.857 €
Stadt Buchholz	28	23	5	26	167	563.029 €
Stadt Winsen	32	22	2	19	138	463.571 €
Gesamt	172	152,5	44,5	146,5	1050	3.539.999 €